

Nochmals die Gasverordnung.

Seitdem ich in der Frühnummer vom 30. Juli auf die schweren Bedenken gegen die damals noch nicht veröffentlichte Gasverordnung hingewiesen habe, ist inzwischen ja diese Verordnung in Kraft getreten. Sie hat die Befürchtungen nicht nur gerechtfertigt, sondern noch übertroffen. Der Widerhall in der Presse und in der Bevölkerung bezeugen es deutlich. Kaum jemals hat wohl eine der unzähligen Kriegsverordnungen so einhellige Verurteilung erfahren wie dieser neue Eingriff.

Auf die sachlichen Bedenken nochmals einzugehen, erübrigt sich hier, weil sie genugsam erörtert sind. Ich möchte heute nur eine andere Seite der Frage anschnitten. Die Verordnung ist erlassen nicht vom Stellvertreter des Reichskanzlers, wie sonst meist üblich, sondern von „Vertrauensmännern“ des Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Mir erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Verordnung auf dieser Grundlage überhaupt rechtsgültig ist. Ich glaube es nicht. Am wenigsten aber dürften die Androhungen in der Verordnung rechtlich haltbar sein.

Sie bedroht zunächst den Uebertreter mit einem Aufschlage von 50 Pf. für 1 Raummeter Mehrverbrauch. Wenn dies eine Strafe sein soll, halte ich die Vertrauensmänner gar nicht für dazu befugt. Soll darin aber nur eine Preiserhöhung liegen, so widerspricht dies einfach den mit den Gemeinden und Abnehmern geschlossenen Verträgen, die doch nicht ohne weiteres einseitig geändert werden können. In besonders schönem Lichte erscheint die einseitige Erhöhung neben der gleichzeitigen Bekanntmachung, daß das Gas erheblich verschlechtert werden soll! Schließlich ist doch auch während des Kriegszustandes nicht jeder Rechtsgrundsatz ausgeschaltet!

Noch schöner ist aber die Drohung mit völliger Abschneidung der Gaslieferung bei Verweigerung der Aufschlagszahlung oder mehrmaliger Uebertretung. Vor kurzem ist bekanntlich eine höchstgerichtliche Entscheidung ergangen, daß einem nichtzahlenden Mieter deswegen nicht die Wasserleitung gesperrt werden dürfe. Dieser Grundsatz sollte doch wohl — mindestens jetzt — auch für das Gas gelten. Oder sind die Vertrauensmänner oder der Reichskommissar am grünen Tisch sich wirklich im unklaren darüber, was Sperrung der Gaslieferung jetzt bedeuten würde? Im Frieden wäre sie nur die Aufhebung einer Bequemlichkeit, da andere Beleuchtung und Feuerung ermöglicht wäre. Jetzt aber, wo Delbeleuchtung nicht zu haben ist, wo Kohlen zur Feuerung fehlen, bedeutet sie einfach Finsternis und Hunger, da das Kochen unmöglich gemacht wird. Der davon Betroffene hätte dann die Aussicht, im Winter seine Kohlrüben roh zu verspeisen und langsam aber sicher zu verhungern oder mindestens eine schwere Schädigung seiner Gesundheit davonzutragen. Von den sonstigen Gefahren für die Gesundheit durch Entziehung der Bademöglichkeit, z. B. bei kleinen Kindern, braucht man wohl nicht erst zu reden.

Muß wirklich die Geduld der Bevölkerung, besonders auch des auch hier wieder am meisten mitbetroffenen Mittelstandes (denn der Großverbraucher braucht nur seine überflüssige Prunkbeleuchtung etwas einzuschränken, um der Verordnung zu genügen!) auf eine so harte Probe gestellt werden? Und glaubt man wirklich, die drakonischen Drohungen durchführen zu können? Ich glaube es nicht. Es ist aber einer der bewährtesten Grundsätze der Gesetzgebung, undurchführbare Bestimmungen zu vermeiden; sie schaden nur dem Ansehen der Gesetze und lockern die Achtung vor ihnen; nützen können sie nichts. Dringend ist daher zu hoffen, daß die Väter der Verordnung so schnell wie möglich ein Einssehen haben und die Verordnung noch schneller wieder aufheben, als sie gekommen ist.

Heinz Grunwald.

Wie wir erfahren, haben die für Berlin und andere Groß-Berliner Gemeinden erlassenen Vorschriften über die Gaseinschränkung zunächst für Neufölln noch keine Gültigkeit. Ueber die Festlegung der für Neufölln gültigen Einschränkungsverfügungen wird zurzeit noch mit dem Reichskommissar verhandelt. — Auch andere Gemeinden Groß-Berlins, die an die von den „Vertrauensleuten“ geleiteten Gaswerke nicht angeschlossen sind, wie Köpenick und Ortschaften im Kreise Niederbarnim, werden zunächst von der Gaseinschränkung nicht betroffen.

Wie übrigens Prof. Kübler, der Reichskommissar für Gas und Elektrizität, heute ausdrücklich erklärte, sind die Berliner Bestimmungen, gegen die jetzt so sehr Sturm gelaufen werde, nicht sein Werk, sondern das Ergebnis der Arbeiten der Direktoren der Groß-Berliner Werke. Er habe sich nur mit den Gaswerksdirektoren der Groß-Berliner Werke ins Einvernehmen gesetzt, um von ihnen Vorschläge entgegenzunehmen, wie die Einschränkungen zu ermöglichen sind. Denn die einzelnen Gaswerke müssen unbedingt mit 20 v. H. Kohlen weniger als in früheren Jahren auskommen. Eine Regelung des Verbrauchs auf den Kopf der Bevölkerung anzuordnen, sei allerdings nicht möglich gewesen. Die jetzt getroffene Anordnung sei jedenfalls nur der erste Schritt, um zu einer wesentlichen Ersparnis an Gas zu kommen. In den einzelnen Haushaltungen gäbe es viele Mittel und Wege, um den Verbrauch einzuschränken. Die Reichsstelle werde sich noch mit praktischen Vorschlägen an die Öffentlichkeit wenden.

Aus den Mitteilungen der „Vertrauensmänner“ ging hervor, daß die Berliner Ausführungsbestimmungen auf Anordnung des Reichskommissars erlassen worden seien. Jetzt gewinnt es aber den Anschein, als ob die vier Gasdirektoren etwas sehr überstürzt mit ihren Vorschlägen herausgekommen sind. Nach wie vor bleibt natürlich die Forderung bestehen, daß durch die Magistrate eine möglichst eilige Aufhebung oder Milderung der Groß-Berliner Ausführungsbestimmungen erfolgt.